

HÄUSER- UND WOHNUNGSZÄHLUNG 1971

Erhebungsbogen

für Wohnhäuser mit 1 oder 2 Wohnungen (Ein- und Zweifamilienhäuser und Bauernhäuser) mit höchstens einer **nicht** land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte (außerhalb der Wohnung). Der Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigter ist gesetzlich verpflichtet, den Erhebungsbogen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen (§ 11 Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91).

Anschrift: Bundesland: _____	Orientierungsnr.: _____
Politischer Bezirk: _____	Hausnummer _____ Konskriptionsnr.: _____
Gemeinde: _____	Katastralgemeinde: * _____
Ortschaft bzw. Stadtbezirk: _____	Einlagezahl: * _____
Straße, Gasse, Platz: _____	* Nur angeben, wenn keine Hausnummer vorhanden ist!

Der Erhebungsbogen ist zugleich mit den ausgefüllten Formularen zur Volkszählung 1971 abzugeben!

Die richtige und vollständige Ausfüllung des Erhebungsbogens wird bestätigt.

Unterschrift des Hauseigentümers oder von dessen Bevollmächtigten

Bitte den Erhebungsbogen sorgfältig behandeln und nicht knicken!

Er soll elektronisch abgelesen werden.



Bitte bei jeder Frage zutreffendes Kästchen kräftig mit Bleistift ankreuzen!

HAUS

- 1 Eigentümer des Hauses ist:**
 eine private Person als Alleineigentümer
 eine oder mehrere private Personen als Miteigentümer
 Bund
 Land
 Gemeinde
 Religionsgesellschaft
 gemeinnützige Bauvereinigung
 sonstige juristische Person

- 2 Eigentümer des Hauses ist:**
 Inländer
 Ausländer
 Inländer und Ausländer

- 3 Überwiegende Nutzung des Hauses:**
 Bauernhaus
 Ein- oder Zweifamilienwohnhaus
 Ferien- oder Wochenendhaus
 Baracke oder Behelfsheim
 andere Nutzung

- 4 Wann wurde das Haus erbaut?**
- | | |
|-------------|------|
| vor 1880 | 1964 |
| 1880 - 1918 | 1965 |
| 1919 - 1944 | 1966 |
| 1945 - 1950 | 1967 |
| 1951 - 1960 | 1968 |
| 1961 | 1969 |
| 1962 | 1970 |
| 1963 | 1971 |

- 5 Verbaute Fläche des Hauses in m²: (Bitte dazu Erläuterungen lesen!)**
- | |
|--------------|
| bis 25 |
| 26 - 50 |
| 51 - 75 |
| 76 - 100 |
| 101 - 125 |
| 126 - 150 |
| 151 - 175 |
| 176 - 200 |
| 201 und mehr |

- 6 Fläche des Grundstückes (Parzelle) in m²: (Bitte dazu Erläuterungen lesen!)**
- | |
|--------------|
| bis 250 |
| 251-500 |
| 501-750 |
| 751-1000 |
| 1001-1500 |
| 1501-2000 |
| 2001-5000 |
| 5001 u. mehr |

- 7 Wie ist die nicht verbaute Fläche des Grundstückes vorwiegend genutzt?**
- Garten oder andere Grünfläche
 Verkehrs- Hof- oder Betriebsfläche
 sonstige Nutzung

- 8 Vorwiegendes Baumaterial bzw. Bauweise des Hauses:**
- a) Erdgeschoß:**
 Holz, Holzfertighaus
 Ziegel
 Stein
 Schalungssteine
 Schüttbauweise
 Montagebauweise
 sonstige Bauweise
- b) Erster und weiterer Stock:**
 Holz, Holzfertighaus
 Ziegel
 Stein
 Schalungssteine
 Schüttbauweise
 Montagebauweise
 sonstige Bauweise

- 9 Aus welchem Material besteht die Dachdeckung vorwiegend?**
- Holz
 Eternit
 Dachpappe
 Blech
 Ziegel
 sonstiges Material

- 10 Anzahl der Stockwerke: (Dachgeschoß zählt nicht mit!)**
 nur ebenerdig
 ein Stockwerk
 zwei Stockwerke
- 11 Ist das Dachgeschoß zu Wohn- oder zu Betriebszwecken ausgebaut?**
 nicht ausgebaut
 teilweise ausgebaut
 ganz ausgebaut
- 12 Ist das Haus unterkellert?**
 ganz unterkellert
 teilweise unterkellert
 nicht unterkellert
- 13 Anschluß an Stromnetz:**
 ja
 nein
- 14 Welche Heizung hat das Haus überwiegend?**
 Einzelofenheizung
 Etagenheizung
 Hauszentralheizung
 Fernheizung
 keine Heizmöglichkeit

- 15 Gehört zum Haus eine Garage für Personenkraftwagen?**
 ja
 nein
- 16 Ist innerhalb des Grundstückes ein Abstellplatz für Personenkraftwagen vorhanden?**
 ja
 nein

- 17 Wie erfolgt die Wasserversorgung?**
 öffentliches Wasserleitungsnetz (einschl. Wassergenossenschaft)
 eigene Wasserversorgung durch Brunnen
 eigene Wasserversorgung durch Quelle
 sonstige Wasserversorgung
 keine Wasserversorgung

- 18 Abort (Klosett) ist angeschlossen an:**
 öffentliches Kanalnetz
 Hauskläranlage ohne Anschluß an öffentliches Kanalnetz
 Senkgrube
 sonstige Abwasserbeseitigung

- 19 Ist das Haus an das Nachbarhaus angebaut?**
 einseitig angebaut
 zwei- oder mehrseitig angebaut
 nicht angebaut (freistehend)

ERSTE WOHNUNG

ZWEITE WOHNUNG

20 Familien- und Vorname des Wohnungsinhabers:

21 Nutzfläche der Wohnung in m²:

22 Anzahl der Wohnräume (ohne Wohnküche):
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10, mehr

23 Wie ist die Wohnung ausgestattet?

Wohnküche	Küche	Koch-nische	Bad	Dusch-ecke	Vor-raum
3 3					
Anschluß an öffentliches Gasnetz	Wasser innerhalb der Wohnung	Abort innerhalb	Kellerabteil, Abstell-raum	Balkon, Loggia, Terrasse	Garten-benüt-zung

24 Ist die Wohnung dauernd bewohnt?

Präsonne
"kurzweilend"

dauernd bewohnt zeitweise bewohnt (z.B. Wochenendhaus) nicht bewohnt

25 Rechtsgrund für die Wohnungsbenützung:

Eigenbenützung des Hauseigentümers Miet-wohnung Eigen-tums-wohnung Dienst-od. Natural-wohnung sonst. Rechts-grund

26 Bei Mietwohnung: Mietzinsbildung

mit Hauptmietzins nach Mietengesetz nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nach freier Vereinbarung

27 Bei Miet- oder Eigentumswohnung:

Wieviel Schilling betrug der Wohnungsaufwand für das Jahr 1970? (Bitte Erläuterungen lesen und Zahl angeben!)

28 Sind Räume der Wohnung betrieblich genutzt? (z.B. als Werkstatt, Kanzlei, Ordination)

kein Raum Zahl der betrieblich genutzten Räume
1 2 3 4 5 6 7 und mehr

29 Art der betrieblich genutzten Räume der Wohnung:

Werkstatt Magazin, Lager Büro, Kanzlei Ordination, Atelier offener Laden sonstige Nutzung

20 Familien- und Vorname des Wohnungsinhabers:

21 Nutzfläche der Wohnung in m²:

22 Anzahl der Wohnräume (ohne Wohnküche):
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10, mehr

23 Wie ist die Wohnung ausgestattet?

Wohnküche	Küche	Koch-nische	Bad	Dusch-ecke	Vor-raum
Anschluß an öffentliches Gasnetz	Wasser innerhalb der Wohnung	Abort innerhalb	Kellerabteil, Abstell-raum	Balkon, Loggia, Terrasse	Garten-benüt-zung

24 Ist die Wohnung dauernd bewohnt?

dauernd bewohnt zeitweise bewohnt (z. B. Wochenendhaus) nicht bewohnt

25 Rechtsgrund für die Wohnungsbenützung:

Eigenbenützung des Hauseigentümers Miet-wohnung Eigen-tums-wohnung Dienst-od. Natural-wohnung sonst. Rechts-grund

26 Bei Mietwohnung: Mietzinsbildung

mit Hauptmietzins nach Mietengesetz nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nach freier Vereinbarung

27 Bei Miet- oder Eigentumswohnung:

Wieviel Schilling betrug der Wohnungsaufwand für das Jahr 1970? (Bitte Erläuterungen lesen und Zahl angeben!)

28 Sind Räume der Wohnung betrieblich genutzt? (z.B. als Werkstatt, Kanzlei, Ordination)

kein Raum Zahl der betrieblich genutzten Räume
1 2 3 4 5 6 7 und mehr

29 Art der betrieblich genutzten Räume der Wohnung:

Werkstatt Magazin, Lager Büro, Kanzlei Ordination, Atelier offener Laden sonstige Nutzung

NICHT-LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSSTÄTTE AUßERHALB DER WOHNUNG

30 Gibt es im Haus eine Betriebsstätte außerhalb der Land- u. Forstwirtschaft? ja nein

Wenn ja, Fragen 31-36 beantworten!

31 Welchem Wirtschaftszweig gehört der Betrieb an?

Verarbeitendes Gewerbe, Industrie Bau-wesen Handel, Lagerung Verkehr; Nachrich-tenübermittlung Geld- u. Kreditwesen; Privatversicherung

Beherbungs- u. Gaststättenwesen freie Berufe öffentliche Dienste sonstiger Wirtschaftszweig

Bitte hier nichts eintragen! Feld dient zur Auswertung.

Fl. Aufw.

W F 1.Wg.

OL G 2.Wg.

BV SR Betr.

32 Familien- und Vorname des Betriebsinhabers oder Firmenname:

33 Wie groß ist die gesamte Nutzfläche der gewerblichen Betriebsstätte in m²? (Hier Zahl angeben!)

34 Wieviele m² der gesamten Nutzfläche entfallen auf nachstehende Räumlichkeiten? (Bitte bei Pfeil jeweils Flächenangabe!)

Werkstättenräume Fremdenzimmer
offene Läden Garagen
Büros, Verwaltungsräume sonstige Räume

35 Rechtsgrund für die Benützung der Betriebsstätte:

Eigenbenützung des Hauseigentümers
Benützung auf Grund des Wohnungseigentumsgesetzes
Mietobjekt (Nutzungsobjekt)
benutzt nach anderen rechtlichen Bestimmungen

36 Bei Mietobjekt und Nutzung auf Grund von Wohnungseigentum: Aufwand für 1970 in S (Bitte Erläuterungen lesen und Zahl angeben!)

Republik Österreich

HÄUSER- UND WOHNUNGSZÄHLUNG 1971

HAUSBÖGEN

Dient zur Auswertung

für Häuser mit 3 und mehr Wohnungen sowie Häuser mit nicht land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und öffentlichen Gebäuden.



Für jede Baulichkeit mit einer Hausnummer ist ein Hausbogen auszufüllen (über weitere, in die Erhebung einzubeziehende Baulichkeiten ohne Hausnummern, siehe: „Erläuterungen“, 1. Allgemeines). Weiters ist für jedes zu erfassende Gebäude (Stiegenhaus) des Hauses ein Gebäudebogen auszufüllen und dem Hausbogen beizuschließen. Der Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigter ist gesetzlich verpflichtet, Haus- und Gebäudebogen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen (§ 11 Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91) und zugleich mit den ausgefüllten Formularen zur Volkszählung 1971 abzugeben.

I. Anschrift: Bundesland:

Politischer Bezirk:

Gemeinde:

Ortschaft bzw. Stadtbezirk:

Straße, Gasse, Platz:

Hausnummer: Orientierungsnummer:

Konskriptionsnummer:

Katastralgemeinde (nur angeben, wenn keine Hausnummer vorhanden ist):

Einlagezahl (nur angeben, wenn keine Hausnummer vorhanden ist):

II. Übersicht über das Haus

1 Sind unter der angeführten Hausnummer erfaßt?

nur ein Gebäude.....

mehrere Gebäude.....

lediglich ein Gebäudeteil.....

Wenn mehrere Gebäude vorhanden, bitte hier Zahl angeben!..... →

Als Gebäude gelten freistehende Baulichkeiten oder durch Brandmauern voneinander getrennte Gebäudekomplexe. Zu erfassen sind alle Gebäude mit Wohnungen sowie Gebäude mit Betriebsstätten, sofern deren verbaute Fläche mehr als 20 m² beträgt.

2 Wenn mehrere Gebäude vorhanden:

a) Wieviele dieser Gebäude haben zumindest eine Wohnung?
Für jedes der Gebäude mit zumindest einer Wohnung ist ein Gebäudebogen auszufüllen. Hat ein solches Gebäude 2 oder mehrere Stiegenhäuser, so ist für jedes Stiegenhaus ein gesonderter Gebäudebogen anzulegen (vgl. die Erläuterungen).

b) Wieviele dieser Gebäude haben keine Wohnung und dienen ausschließlich zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Betriebszwecken (z. B. Fabrikobjekt, Werkstatt, Lagerhaus, LKW-Garage, Hotel, Amtsgebäude, Schule, Museum, Kirche, Spital)?
Auch für diese Gebäude ist jeweils ein Gebäudebogen auszufüllen. Sind mehr als 10 Gebäude ausschließlich zu Betriebszwecken vorhanden, ist für alle derartigen Gebäude zusammen nur ein Gebäudebogen und nur dessen Rückseite (Fragen 35—40) auszufüllen.

3 Bitte nachstehende Übersicht ausfüllen, wenn Gebäude mit mindestens einer Wohnung aus mehreren Stiegenhäusern bestehen:

Zu Gebäude Nr.	gehören die Stiegenhäuser Nr.
1	
2	
3	
4	

Wenn mehr als 4 Gebäude vorhanden sind, Fortsetzung auf der Rückseite des Formulars.

III. HAUSBESCHREIBUNG



Zutreffendes Kästchen ankreuzen!

4 Wer ist der Eigentümer des Hauses?

..... eine private Person als Alleineigentümer	<input type="checkbox"/>	1	21
..... eine oder mehrere private Personen als Miteigentümer	<input type="checkbox"/>	2	
..... Bund	<input type="checkbox"/>	3	
..... Land	<input type="checkbox"/>	4	
..... Gemeinde	<input type="checkbox"/>	5	
..... Religionsgesellschaft	<input type="checkbox"/>	6	
..... gemeinnützige Bauvereinigung	<input type="checkbox"/>	7	
..... sonstige juristische Person	<input type="checkbox"/>	8	

5 Sind Inländer oder Ausländer Eigentümer (Miteigentümer) des Hauses?

..... Inländer	<input type="checkbox"/>	1	22
..... Ausländer	<input type="checkbox"/>	2	
..... Inländer und Ausländer	<input type="checkbox"/>	3	

6 Liegt derzeit eine Mietzinserhöhung nach § 7 Mietengesetz oder § 2 Zinsstopgesetz vor?

..... ja	<input type="checkbox"/>	1	23
..... nein	<input type="checkbox"/>	0	

7 Wie groß ist die Fläche des Grundstückes (Parzelle) in m²? (Siehe Erläuterungen!)

← Hier Zahl einsetzen!

24/28

8 Wie ist die nicht verbaute Fläche des Grundstückes vorwiegend genutzt? (Nur eine Eintragung!)

..... Garten oder andere Grünfläche	<input type="checkbox"/>	1	24
..... Verkehrs-, Hof- oder Betriebsfläche	<input type="checkbox"/>	2	
..... sonstige Nutzung	<input type="checkbox"/>	3	

9 Gehören zum Haus Garagen für Personenkraftwagen (PKW)? (Gewerbliche Garagenbetriebe sind bei Fragen 35—40 anzuführen)

..... ja	<input type="checkbox"/>	1	25
..... nein	<input type="checkbox"/>	0	

Wenn ja, für wieviele PKW? ← Hier Zahl einsetzen!

31

10 Gehören zum Haus Abstellplätze für Personenkraftwagen (PKW)?

..... ja	<input type="checkbox"/>	1	26
..... nein	<input type="checkbox"/>	0	

Wenn ja, für wieviele PKW? ← Hier Zahl einsetzen!

35

11 Wie erfolgt die Wasserversorgung?

..... öffentliches Wasserleitungsnetz (einschl. Wassergenossenschaft)	<input type="checkbox"/>	1	27
..... eigene Wasserversorgung durch Brunnen	<input type="checkbox"/>	2	
..... eigene Wasserversorgung durch Quelle	<input type="checkbox"/>	3	
..... sonstige Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>	4	
..... keine Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>	5	

12 Wie wird das Abwasser beseitigt? (Nur eine Eintragung!)

..... öffentliches Kanalnetz	<input type="checkbox"/>	1	28
..... Hauskläranlage ohne Anschluß an öffentliches Kanalnetz	<input type="checkbox"/>	2	
..... Senkgrube	<input type="checkbox"/>	3	
..... sonstige Abwasserbeseitigung	<input type="checkbox"/>	4	
..... keine Abwasserbeseitigung	<input type="checkbox"/>	5	

Erläuterungen zum Haus- und Gebäudebogen

Bitte beachten Sie folgendes:

Die Ergebnisse der Häuser- und Wohnungszählung sind für Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft von großer Bedeutung. Die Zählung kann aber nur dann gelingen, wenn Sie Haus- und Gebäudebogen wahrheitsgetreu und vollständig ausfüllen. Die Angaben werden streng geheimgehalten und nur für statistische Zwecke verwendet.

1. Allgemeines

In die Erhebung einzubeziehen sind:

1. Sämtliche mit einer Hausnummer (Orientierungs- oder Kon-skriptionsnummer) versehenen Häuser, gleichgültig, ob be-wohnt oder nicht bewohnt,
2. Häuser ohne Hausnummer, sofern sie zu Wohn- oder Betriebs-zwecken zugelassen sind,
3. sonstige Baulichkeiten ohne Hausnummer, sofern diese dauernd bewohnt sind.

Für jedes Haus ist ein eigener „Hausbogen“ (B/1) und für jedes dazugehörige Gebäude ein „Gebäudebogen“ (B/2) auszufüllen und zwar:

- a) für Häuser mit 3 oder mehr Wohnungen (für Reihenhau-sanlagen ist der Erhebungsbogen A zu verwenden!);
- b) für Häuser mit nicht land- und forstwirtschaftlichen Betriebs-gebäuden und öffentlichen Gebäuden mit einer verbauten Grundfläche von jeweils mehr als 20 m². Von diesen sind je-doch Betriebsgebäude, die ausschließlich dem Bahnbetrieb dienen, sofern sie keine Wohnungen enthalten, nicht einzu-beziehen. Bei Häusern, die militärischen Zwecken dienen, sind lediglich die darin befindlichen Wohnungen zu beschreiben;
- c) für Wohnhäuser mit 1 oder 2 Wohnungen, aber mit 2 oder mehr nicht land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten außerhalb der Wohnung.

Hausbogen B/1 und Gebäudebogen B/2 sind vom Hauseigentümer oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen.

2. Anleitung zum Ausfüllen des Haus- und Gebäude-bogens

- 2 Als Stiegenhaus sind jene Teile eines Gebäudes aufzu-fassen, deren Wohnungen und Betriebsstätten durch einen gemeinsamen Stiegenaufgang betreten werden können.
- 4 Bei Häusern, die Eigentumswohnungen enthalten, ist „eine oder mehrere private Personen als Miteigentümer“ anzu-kreuzen!
- 5 Staatenlose gelten hier als Ausländer.
- 6 Anzugeben sind Mietzinserhöhungen, die durch Bescheid der zuständigen Schlichtungsstelle oder durch Beschluß des Außerstreitgerichtes genehmigt wurden.
- 7 Ist das Haus nur Teil einer größeren Wohnhausanlage auf einem gemeinsamen Grundstück, ist lediglich der dem Haus zuzurechnende Teil der Grundstücksfläche anzugeben. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Gutshöfen mit mehr als 2 Wohnungen ist nach Möglichkeit die im Kataster angeführte Fläche der Bauarea einzutragen.
- 8 Anzugeben ist jene Nutzungsart, der der relativ größte Teil der gesamten nicht verbauten Fläche des Grundstückes dient.
- 10 Als Abstellplätze gelten unbebaute oder mit Schutzdächern versehene, nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen innerhalb der Hausanlage (Parzelle).
- 11 Unter „öffentliches Wasserleitungsnetz“ ist die Wasser-versorgung durch Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften anzugeben.
- 12 Bei Betrieben, die sowohl häusliche Abwässer als auch betriebliche Abwässer ableiten, ist die überwiegende Form der Ableitung anzugeben.
- 13 Bei zur Gänze wiederaufgebauten oder völlig erneuerten Gebäuden ist das Jahr des Wiederaufbaues oder der Erneuerung anzugeben. Ist das genaue Baujahr unbekannt, so ist das vermutliche Baujahr anzugeben (z. B. vor 1880).
- 15 Die verbaute Fläche ist die von den Außenwänden des Ge-bäudes umschlossene Fläche, gemessen in Terrainhöhe. Nicht einzubeziehen sind Hof- und Gartenflächen sowie Vordächer. Nicht abzuziehen sind die Flächen von Nischen, Umfassungswänden, Loggien, Durchfahrten und Arkaden.
- 16 Hierbei ist das für Fundament und Keller verwendete Material unberücksichtigt zu lassen.
- 17 Terrassendachgeschosse sowie Etagen, die als Hoch-parterre, Mezzanin, Halbstock usw. bezeichnet werden, sind als eigene Stockwerke zu zählen.
- 18 Als Personenaufzüge gelten auch zur Personenbeförderung zugelassene Lastenaufzüge.
- 27 Auch Etagen, die als Hochparterre, Mezzanin, Halbstock usw. bezeichnet werden, sind als eigenes Stockwerk zu zählen.

- 28 Die gesamte Nutzfläche der Wohnung ist die Summe der Flächen sämtlicher Wohnräume, Küchen und Nebenräume. Offene Balkone, Treppen und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume bleiben, soweit sie nicht bewohnbar aus-gestattet sind, bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht.
- 29 Als Wohnräume gelten Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer, sofern die Nutzfläche mindestens 4 m² beträgt; Wohn-küchen und Nebenräume wie Vorraum, Diele, Badezimmer, Abstellraum, Speis, Veranda u. dgl. sind nicht als Wohn-räume zu zählen. Fremdenzimmer zählen — sofern sie nicht für eine gewerbs-mäßige Fremdenbeherbergung bestimmt sind — zu den Wohnräumen.
- 30 Eine Küche ist ein eigener Raum, eine Kochnische ein Teil eines Raumes, der vorwiegend zur Zubereitung von Speisen und den damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten ver-wendet wird. Als „Wohnküche“ wird eine Küche in der Regel nur dann bezeichnet, wenn sie auch über besondere Einrichtungen zu Wohnzwecken verfügt. „Gartenbenützung“, „PKW-Garage“, oder ein „PKW-Abstellplatz“ liegt jeweils nur dann vor, wenn es sich dabei um eine durch Eigentum oder Vertrag (Miete, Nutzung) rechtlich gesicherte Benützung in der Hausanlage (bzw. in einer zur Hausanlage gehörenden Einrichtung) handelt.
- 31 „Eigentumswohnung“ ist nur dann anzugeben, wenn ein Vertrag auf Grund des „Wohnungseigentumsgesetzes 1948“ bzw. die Anwartschaft auf Wohnungseigentum vorliegt. Bitte verwechseln Sie nicht „Eigentumswohnung“ mit „Hauseigentum“. Die von gemeinnützigen Bauvereinigun-gen errichteten Wohnungen sind je nach Rechtsverhältnis als „Eigentumswohnung“ oder als „Mietwohnung“ anzu-geben. Unter „sonstiger Rechtsgrund“ wären auch Wohn-ungen, die auf Grund eines dinglichen Rechtes benützt wer-den (Fruchtnießung, Dienstbarkeit der Wohnung), Ausgedingewohnungen und Wohnungen in Benützung auf Grund eines Prekariums einzutragen. Bei Verwandten, die eine Wohnung ohne Mietvertrag bewohnen, ist ebenfalls „son-stiger Rechtsgrund“ anzugeben. Mietwohnungen sind vermietet:
 - a) mit Hauptmietzins nach Mietengesetz bei Vermie-tung nach § 2, Abs. 1, lit. a des Mietengesetzes. Ebenso fallen darunter Wohnungen mit erhöhtem Hauptmiet-zins nach § 7 des Mietengesetzes;
 - b) nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Mietzinsbildung den Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, des Wohnungsgemeinnützig-keitsgesetzes und des Zinsstopgesetzes unterliegt;
 - c) nach freier Vereinbarung; hiezu sind alle Mietzins-vereinbarungen, bei denen der Hauptmietzins nicht nach einer gesetzlichen Mietzinsvorschrift vereinbart wurde, sowie die nach den Bestimmungen der §§ 16 und 16 a des Mietengesetzes vermieteten Wohnungen zu zählen.Zweitwohnungen von Wochenendpendlern am Arbeitsort, die nur während der Werktage benützt werden, sind als „zeitweise bewohnt“ einzutragen. Gleiches gilt für Woh-nungen, die nur im Sommer oder im Winter oder regel-mäßig an den Wochenenden bewohnt werden.
- 33 Ein Wohnungsaufwand ist nur bei jenen Wohnungen einzu-tragen, bei denen in Frage 31 „Eigentumswohnung“ oder „Mietwohnung“ angegeben wurde. Als Wohnungsaufwand ist die Summe des Mietzinses bzw. der Rückzahlungsraten der Darlehen sowie der Instandhal-tungskosten, Betriebskosten und öffentlichen Abgaben für das Jahr 1970 einzutragen. Beträge für Heizungs- und Ga-ragenkosten sind nicht in den Wohnungsaufwand einzu-beziehen.
- 34 Hier sind nur dann betrieblich genützte Räume anzuführen, wenn Teile der Wohnung überwiegend betrieblich ge-nützt werden. Fremdenzimmer, die ohne gewerberech-tliche Konzession vermietet werden (Privatfremdenzimmer), sind nicht als betrieblich genützte Räume anzugeben.
- 38 Für die Ermittlung der gesamten Nutzfläche gelten sinn-gemäß die zur Errechnung der Nutzfläche der Wohnung (siehe Erläuterungen zu Frage 28) angeführten Be-stimmungen. Die Summe der auf die einzelnen Räumlich-keiten entfallenden Teilflächen muß die angeführte Gesamt-fläche der Betriebsstätte ergeben. Gaststättenräume sind unter „sonstige Räume“ anzuführen.
- 40 Für die Ermittlung des Aufwandes für das Jahr 1970 gel-ten sinngemäß die Erläuterungen zur Frage 33.

Zu Gebäude Nr.	gehören die Stiegehäuser Nr.
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	

Name und Anschrift des Hauseigentümers
(dessen Bevollmächtigten):

Die richtige und vollständige Ausfüllung der Haus- und
Gebäudebogen wird bestätigt:

.....
.....

.....
Unterschrift des Hauseigentümers oder von dessen
Bevollmächtigten

Republik Österreich
Ordentliche Volkszählung am 12. Mai 1971

Haushaltsliste

Name des Haushaltsvorstandes:
Familiennamen Vorname

Anschrift:
Gemeinde Politischer Bezirk

.....
Ortschaft bzw. Stadtbezirk

.....
Straße, Gasse, Platz

..... / / /
Hausnummer Stiege Stock Türnummer

Telefonnummer:

FÜR DEN HAUSHALTSVORSTAND

Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen:

A) Wohnen Sie in der Wohnung als:
 Hauseigentümer }
 Wohnungseigentümer }
 Hauptmieter }
 Benützer einer Dienst- oder Naturalwohnung }
 Untermieter }
 Mitbewohner }

B) Befinden sich noch weitere Haushalte in dieser Wohnung?
 nein ja

Wenn ja: Namen der weiteren Haushaltsvorstände:

Zweiter Haushalt:

Dritter Haushalt:

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf der 2. und 4. Seite!

 Familienname Vorname

Anschrift: Postleitzahl Gemeinde Pol. Bez. (Stadtbez.)

 Straße (Ortschaft) Haus-Nr. Stiege Stock Tür

Bitte jeweils zutreffendes Kästchen mit Bleistift **kräftig** ankreuzen.
 Wenn erforderlich, Antwort auf den punktierten Schreiblinien in Worten schreiben.
 Die Erläuterungen zu den Fragen finden Sie in der Haushaltsliste.
 Bitte das Blatt sorgfältig behandeln und nicht knicken. Es soll elektronisch abgelesen werden.



1 Wo wohnen Sie am 12. 5. 1966? in dieser Gemeinde, in einer anderen Gemeinde, und zwar -----
 Postleitzahl Gemeinde Pol. Bez. (Stadtbezirk)

2 Ordentlicher Wohnsitz: (Bitte Erläuterungen auf Seite 4 der Haushaltsliste beachten!) in dieser Gemeinde, in einer anderen Gemeinde, und zwar -----
 Postleitzahl Gemeinde Pol. Bez. (Stadtbezirk)

3 Geburtsdatum: -----
 Tag Monat Jahr

4 Geburtsort: in diesem Bundesland in einem anderen Bundesland im heutigen Ausland -----

5 Geschlecht: männlich weiblich -----

6 Familienstand: ledig verheiratet Datum der Eheschließung (Tag, Monat, Jahr) verwitwet geschieden -----

7 Staatsbürgerschaft: österr. nicht österr., und zwar: -----

8 Umgangssprache: deutsch andere (auch mehrere Sprachen), und zwar: -----

9 Religionsbekenntnis: römisch-katholisch evangelisch (AB, HB) altkatholisch mosaisch ohne Religionsbekenntnis anderes -----

10 Überwiegender Lebensunterhalt: Nur ein Kästchen ankreuzen!
 Sind Sie: berufstätig, arbeitslos, Präsenzdiener beim Bundesheer, Pensionist, Rentner, Hausfrau ohne eigenes Einkommen, Kind, Schüler, Student ohne eigenes Einkommen
 Arbeitslose und Präsenzdiener machen bei Frage 12, 13, 15-17 Angaben über ihren vorher ausgeübten Beruf oder ihre vorher besuchte Schule.
 Pensionisten, Rentner und Hausfrauen mit Nebenberuf, Werkstudenten sowie im Familienbetrieb mithelfende Angehörige gelten als berufstätig, wenn sie durchschnittlich wenigstens 14 Stunden in der Woche arbeiten.
 Hausfrauen mit Pension oder Rente gelten als Pensionist bzw. Rentner.
 Überwiegend von sonstigem Unterhalt lebend, und zwar: (z.B. Pachtzins, Stipendium, Unterstützung durch Verwandte, usw.)

Bitte hier nichts eintragen!

11 Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung: Bei zwei erlernten Berufen bzw. zwei abgeschlossenen Hochschulstudien genügt die Angabe des wichtigsten (mit dem ausgeübten Beruf am ehesten zusammenhängenden) erlernten Berufes bzw. Studiums. Für unter 16-jährige entfällt die Beantwortung der Frage.
 a) Volks-, Haupt-, Sonderschule, polytechnischer Lehrgang? ja -----
 b) Haben Sie eine Gesellen-, kaufm. Gehilfen-(Handelskammer-) oder Facharbeiterprüfung erfolgreich abgelegt? ja -----
 In welchem Beruf? -----
 c) Haben Sie eine Fachschule (=Schule ohne Matura) abgeschlossen? (z.B. Handeschule, Hotelfachschule, Fachschule für Elektrotechnik, usw. Achtung! „Berufsschule“ hier nicht eintragen; diese gehört zur Lehrausbildung, Frage 11 b) ja -----
 welche? -----
 d) Haben Sie eine Mittelschule, höhere Schule (=Schulen mit Matura), Akademie oder Hochschule abgeschlossen? ja -----
 Schultyp: -----
 Fachrichtung (Hauptfach, Studienrichtung): -----
 Welche Abschlusszeugnisse haben Sie erreicht? (bitte alle angeben!)
 Matura, Abitur Absolutorium, 3. Staatsprüfung, Magisterium Lehramt für höhere Schulen Hochschuldiplom Doktorat sonstiger Hochschulabschluss -----
 erworben im Jahre: -----

FÜR SCHÜLER UND BERUFSTÄTIGE

12 Name des Arbeitgebers (Firma, Dienststelle) bzw. Schultyp der derzeit besuchten Schule (z.B. Volksschule, Hochschule, usw.) -----

13 Anschrift der Arbeitsstätte (wo der tägliche Dienst angetreten wird) bzw. der Schule
 Postleitzahl Gemeinde Pol. Bez. (Stadtbez.)
 Straße (Ortschaft) Haus-Nr.

14 Befindet sich Ihre Arbeitsstätte (Schule) in demselben Haus (auf demselben Grundstück) wie Ihre links oben angegebene Wohnung? ja, im selben Haus bzw. auf dem selben Grundstück (z.B. Landwirte, Heimarbeiter usw.) -----
 wenn in einem anderen Haus (auf einem anderen Grundstück):
 a) Kehren Sie täglich in diese Wohnung zurück? ja, täglich nein, nicht täglich (z.B. alle 2 Tage, wöchentlich, monatlich) -----
 b) Wie lange benötigen Sie für den täglichen Hinweg zur Arbeitsstätte (Schule)?
 bis zu 15 Min. 16-30 Min. 31-45 Min. 46-60 Min. mehr als 60 Min. Wegen wechselnder Arbeitsstätte (z.B. bei Bedienerinnen) unbestimmbar -----

c) Überwiegend benutztes Verkehrsmittel auf dem täglichen Hinweg zur Arbeitsstätte od. Schule (längste Strecke)
 Kein Verkehrsmittel (zu Fuß) Privates Auto, Motorrad, Moped Eisenbahn, Schnellbahn Straßenbahn, Stadtbahn Autobus, Obus, Werkbus, Schulbus sonstiges (z.B. Fahrrad, Taxi, Schiff usw.) -----

FÜR BERUFSTÄTIGE, PRÄSENZDIENER UND ARBEITSLÖSE
 Bitte Erläuterungen auf Seite 4 der Haushaltsliste beachten!

15 Ausgeübter Beruf: Bitte genau angeben! Nicht: „Hilfsarbeiter“, „Büroangestellte“, „Beamter“, sondern z.B.: Farbenmischer, Buchungsmaschinenbediener, Oberregierungsrat -----

16 Üben Sie Ihren Beruf aus als:
 Arbeiter und zwar: angelernter Arbeiter, Hilfsarbeiter, Lehrling
 Selbstständiger mithelfender Familienangehöriger Angestellter, Beamter Facharbeiter -----

17 Wirtschafts-, Geschäftszweig Ihrer Firma bzw. Dienststelle: Bitte genau angeben! Nicht: „Textilfirma“, sondern z.B.: Weberei, Leibwäschefabrik, Großhandel mit Stoffen, nicht: „Bundesbahn“, sondern z.B.: Fahrdienst, Hauptwerkstätte, Elektrizitätswerk der ÖBB. -----

4. Bei allen Personen mit in Spalte 6 oder Spalte 7 angekreuztem Kästchen ist in Spalte 8 die genaue Anschrift des Aufenthaltsortes bzw. des ständigen Wohnortes einzutragen.
5. Für jede Person, die in der Haushaltsliste mit Ankreuzung des Kästchens in der Spalte 5 oder Spalte 6 aufscheint, muß auch ein Personenblatt ausgefüllt werden.
6. Wenn die Ihnen ausgefolgten Haushaltslisten oder Personenblätter nicht ausreichen, beschaffen Sie sich bitte die noch erforderlichen Formulare bei dem von der Gemeinde bestellten Zählorgan oder direkt bei der Gemeinde (Magistrat, Magistratisches Bezirksamt).
7. Wenn Ihr Haushalt mehr als 10 Personen umfaßt, ist die 11. und jede weitere Person in eine zweite Haushaltsliste einzutragen, diese mit dem Vermerk „Fortsetzung“ und der Anschrift zu versehen und in die erste Haushaltsliste einzulegen.

Erläuterungen zur Ausfüllung des Personenblattes

Da die Personenblätter durch eine elektronische Anlage abgelesen werden sollen, müssen sie **sorgsam** behandelt und **dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet** werden.

Die meisten Fragen können durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens im Personenblatt beantwortet werden. Das Ankreuzen soll mit **Bleistift** erfolgen. Bei Fragen, die in Worten beantwortet werden müssen, sind punktierte Schreiblinien vorgesehen. Über das Ende der Schreiblinien darf nicht hinausgeschrieben werden.

Auf jedem Personenblatt ist oben der Name der Person, für die dieses Blatt ausgefüllt wird, und die Anschrift (wie auf der Haushaltsliste) einzutragen.

Zu Frage 1, Wohngemeinde am 12. 5. 1966: Wenn Sie am 12. 5. 1966, das ist vor fünf Jahren, auf dem Gebiete derselben Gemeinde wohnten, in der Sie jetzt wohnen, ist das Kästchen anzukreuzen. Wohnten Sie damals auf dem Gebiete einer anderen Gemeinde, so ist diese auf der punktierten Schreiblinie einzutragen. Wohnten Sie damals im Ausland, ist auch der Staat anzugeben. Für Kinder, die nach dem 12. 5. 1966 geboren sind, entfällt die Beantwortung der Frage.

Zu Frage 2, ordentlicher Wohnsitz: Der ordentliche Wohnsitz wird in der Regel die oben angegebene Gemeinde sein (Kästchen ankreuzen). Im Zweifelsfall gilt folgendes:
Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen (§ 66 JN.). Dabei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet ist, an diesem Orte in Zukunft für immer zu bleiben. Es genügt, daß im Zeitpunkt der Begründung des Aufenthaltes in einem Ort nicht die Absicht besteht, sich dort nur vorübergehend, also für eine mehr oder weniger bestimmte Zeit aufzuhalten (z. B. als Urlauber, Geschäftsreisender, Anstaltspflegling, Gast usw.), und dieser Ort bis auf weiteres Mittelpunkt der Rechtsverhältnisse bzw. der wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung ist.
Voraussetzung für die Begründung eines „selbständigen“ ordentlichen Wohnsitzes ist in der Regel die Erlangung der Eigenberechtigung. Es werden also nicht eigenberechtigte Personen (z. B. Minderjährige unter 21 Jahren, sofern sie nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen sind) den ordentlichen Wohnsitz ihrer Eltern (Erziehungsberechtigten) teilen. Studierende, die bereits eigenberechtigt sind, werden im Orte ihrer Studien ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Für Berufstätige mit mehreren Wohnorten wird, um die Frage nach dem ordentlichen Wohnsitz richtig beantworten zu können, entscheidend sein, welchen ihrer Wohnorte sie mit Recht als den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen im oberwähnten Sinne bezeichnen können. Eine eigenberechtigte, unverheiratete Person hat daher z. B. ihren ordentlichen Wohnsitz am Beschäftigungsort, wenn sie dort eine Wohnung (Haupt- oder Untermiete) und nicht nur eine Schlafstelle innehat, an keinem anderen Ort einen eigenen Haushalt führt und somit der Beschäftigungsort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt.

Zu Frage 4, Geburtsort: Für die Beantwortung dieser Frage sind die heute geltenden Staats- bzw. Bundeslandgrenzen maßgebend.

Zu Frage 6, Familienstand: Das Datum der Eheschließung ist nur von Verheirateten anzugeben, und zwar für die bestehende Ehe.

Zu Frage 8, Umgangssprache: Bei Kindern, die noch nicht sprechen können, und bei Stummen ist die Umgangssprache anzuführen, die in ihrer Familie, in Ermangelung einer solchen in ihrer Umgebung gesprochen wird. Fremdsprachenkenntnisse sind nicht anzugeben.

Zu Frage 12, Name des Arbeitgebers bzw. Schultyp der derzeit besuchten Schule: Personen, die sowohl Schüler bzw. Student als auch berufstätig sind, beantworten diese und die folgenden Fragen je nachdem, ob sie sich in Frage 10 als „berufstätig“ oder als „Schüler, Student“ bezeichnet haben. Personen mit mehreren Arbeitgebern (z. B. Bedienerinnen) tragen „mehrere Arbeitgeber“ ein.

Zu Frage 13, Anschrift der Arbeitsstätte bzw. Schule: Die Frage ist auch von Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen zu beantworten. Personen mit wechselnder Arbeitsstätte (z. B. Handelsvertreter) tragen „wechselnde Arbeitsstätte“ ein. Liegt die Arbeitsstätte (Schule) im Ausland, ist auch der Staat anzugeben.

Zu Frage 14, ob Arbeitsstätte (Schule) in diesem Haus: Bei Personen, die nicht täglich in diese Wohnung zurückkehren, sind dennoch die Teilfragen b und c zu beantworten, und zwar für den täglichen Weg von der Unterkunft am Arbeits(Schul)ort zur Arbeitsstätte (Schule).

Zu Frage 15, ausgeübter Beruf: Bei mehreren ausgeübten Berufen sind nur Angaben über den Hauptberuf einzutragen. Das gilt auch für die folgenden Fragen 16 und 17. Arbeitslose und Präsenziener machen Angaben über ihren zuletzt ausgeübten Beruf.

Zu Frage 16, üben Sie Ihren Beruf aus als: Arbeiter kreuzen „Facharbeiter“ oder „angelernter Arbeiter, Hilfsarbeiter“ an, je nachdem, wie sie in ihrem Betrieb eingestuft sind.

Zu Frage 17, Wirtschafts-, Geschäftszweig: Bei Bediensteten der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung ist „öffentlicher Dienst“ einzutragen.

Bestimmungen über Abgabetermin, Geheimhaltung und Auskunftspflicht

1. Die Haushaltsliste und die Personenblätter sind bis zum 14. 5. 1971 ordnungsgemäß auszufüllen und je nach Anordnung durch die Gemeinde dem von der Gemeinde bestellten Zählorgan bzw. dem Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben.
2. Es steht jedoch den zur Ausfüllung verpflichteten Personen frei, die ausgefüllten Drucksorten auch unmittelbar bei der Gemeinde (Magistrat, Magistratisches Bezirksamt) gegen Empfangsbestätigung abzugeben. In diesem Falle ist die Empfangsbestätigung dem Zählorgan bzw. dem Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten anstelle der Haushaltsliste und der Personenblätter zu übergeben.
3. Alle Angaben in den Erhebungsblättern dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden und unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 4 (1) des Volkszählungsgesetzes.
4. Die in Österreich wohnhaften oder anwesenden Personen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Zur Ausfüllung der Haushaltsliste und der Personenblätter ist der Haushaltsvorstand verpflichtet. Ist er verhindert, so sind die Haushaltsliste und die Personenblätter soweit wie möglich von den Angehörigen, dem Wohnungsinhaber, den Mitbewohnern, dem Wohnungsvermieter oder dem Hauseigentümer, allenfalls auch durch Bevollmächtigte, auszufüllen.
5. Die Gemeinde kann die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Ausfüllung der Drucksorten an Ort und Stelle anhand von Personaldokumenten überprüfen lassen.
6. Wer der Verpflichtung, die Haushaltsliste und die Personenblätter auszufüllen oder Auskunft zu erteilen, nicht nachkommt, oder wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, oder wer die Geheimhaltung verletzt, unterliegt den im Volkszählungsgesetz vorgesehenen Strafbestimmungen.